

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt auf Empfehlung des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie von 5000 MDN.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee.

§ 9

(1) Der Orden hat die Form eines fünfzackigen Sternes mit gekreuzten, erhaben geprägten Dolchen der Nationalen Volksarmee aus Silber vergoldet. Sein größter Durchmesser beträgt 44 mm. Der Stern ist strahlenförmig ausgearbeitet. Das Medaillon hat eine blaue Grundfläche aus Emaille, ist geschliffen und mit einem 1 mm breiten weißen Rand aus Emaille umgeben. Das Porträt von Scharnhorst ist in Silber vergoldet aufgesetzt. Die Rückseite des Ordens ist glatt.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit einem blauen Band bezogen ist, an dessen Seiten ein 2 mm breiter goldener Streifen eingewebt ist, getragen. Die Breite des Bandes beträgt 26 mm.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig 26 X 13 mm und mit dem gleichen Band wie die Ordensspange bezogen. Auf der Interimsspange ist das Medaillon des Ordens aufgesetzt.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen des Ordens an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Der Orden bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Kampfordens
„Für Verdienste um Volk und Vaterland“**

§ 1

(1) Der Kampforden „Für Verdienste um Volk und Vaterland“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Kampfordens für Verdienste um Volk und Vaterland in Gold, Silber oder Bronze“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für hervorragende Verdienste

- a) bei der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend,
- b) auf dem Gebiet der Truppenführung,
- c) bei der Erziehung und Ausbildung,
- d) in der persönlichen Einsatzbereitschaft,
- e) bei der Wartung und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffung und bei der Entwicklung der Militärtechnik,
- f) bei der Entwicklung der Militärwissenschaft,
- g) bei Einsätzen, die für den Aufbau und den Schutz des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik von großem Nutzen sind,
- h) um die Festigung der Waffenbrüderschaft mit den sozialistischen Bruderarmeen.

§ 3

Der Orden wird verliehen an

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffizierschüler, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Bürger sozialistischer Staaten und Angehörige sozialistischer Bruderarmeen,
- d) Kollektive innerhalb und außerhalb der Nationalen Volksarmee.

§ 4

Der Orden wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Begründung,
- b) eine Kurzbiographie.

§ 7

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 8

Zum Orden gehört eine Urkunde.